

# Satzung





## INHALT

### **Erster Titel. Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Vermögen
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Rechtsgrundlage
- § 6 Gliederung des Vereins
- § 7 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

### **Zweiter Titel. Mitgliedschaft**

- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Austritt
- § 12 Ausschluss

### **Dritter Titel. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Mitglieder

### **Vierter Titel. Organe**

- § 15 Organe
- § 16 Stimm- und Antragsrecht
- § 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 18 Wahl und Amtszeit
- § 19 Berufung und Abberufung in Organe

### **Fünfter Titel. Mitgliederversammlung**

- § 20 Termine, Einberufung, Leitung
- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Aufgaben

### **Sechster Titel. Vorstand**

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Aufgaben
- § 25 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

### **Siebenter Titel. Revisionskommission**

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Aufgaben der Revisionskommission

### **Achter Titel. Schiedskommission**

- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Aufgaben

### **Neunter Titel. Sportjugend**

- § 30 Aufgaben

### **Zehnter Titel. Schlussbestimmungen**

- § 31 Geschäftsjahr
- § 32 Satzungsänderung, Ordnungsänderung
- § 33 Auflösung
- § 34 Inkrafttreten



## Erster Titel. Allgemeines

### § 1 *Name und Sitz*

- (1) Der Sportverein Reudnitz (nachfolgend SV Reudnitz) ist ein allgemeiner Sportverein.
- (2) Sitz des SV Reudnitz ist Leipzig.
- (3) Der SV Reudnitz ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Leipzig unter der Vereinsnummer 306 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

### § 2 *Zweck*

- (1) Der SV Reudnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des SV Reudnitz ist
  1. an der Entwicklung von Körperkultur und Sport mitzuwirken,
  2. den Breitensport aktiv zu unterstützen,
  3. an der Integration sozialer Randgruppen mitzuarbeiten,
  4. den allgemeinen Sport im Rahmen der vorhandenen Abteilungen durch einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb zu fördern.

### § 3 *Vermögen*

- (1) Der SV Reudnitz ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des SV Reudnitz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV Reudnitz.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Reudnitz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 *Mitgliedschaft in anderen Organisationen*

- (1) Der SV Reudnitz ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig, im Landessportbund Sachsen und in den Dachverbänden der Sportarten, die im Verein betrieben werden.
- (2) Der SV Reudnitz und seine Mitglieder erkennen die Satzungen der unter § 4 Abs. 1 genannten Organisationen an.

### § 5 *Rechtsgrundlage*

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins und aller Organe regelt diese Satzung.

### § 6 *Gliederung des Vereins*

- (1) Der SV Reudnitz gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit Ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des SV Reudnitz regeln.

### § 7 *Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen*

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag die Beiträge einzelner Mitglieder zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.



## Zweiter Titel. Mitgliedschaft

### § 8 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Sofern Sie diese Satzung anerkennt, kann sich jede natürliche, aber auch juristische Person um die Mitgliedschaft im SV Reudnitz bewerben. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen muß das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Bei juristischen Personen wird eine vertretungsberechtigte natürliche Person benannt.
- (2) Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet allein der Vorstand.
- (4) Im Falle eines Negativbescheides ist der Vorstand verpflichtet, dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Zu Angaben von Gründen ist der Vorstand jedoch nicht verpflichtet.
- (5) Im Falle eines Negativbescheides kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Schiedskommission. Diese Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Negativbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung muss die Schiedskommission innerhalb von zwei Monaten über diese verhandeln. Geschieht dies nicht, gilt der Negativbescheid als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Negativbescheid.

### § 9 *Ehrenmitgliedschaft*

- (1) Personen, die sich inner- oder außerhalb des Vereines auf Gebieten, die dem Vereinszweck entsprechen, verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des SV Reudnitz ernannt werden.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind in allen Rechten und Pflichten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

### § 10 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft im SV Reudnitz erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Verbindlichkeiten gegenüber dem SV Reudnitz, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben davon unberührt.
- (3) Ein Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen wird hierdurch ebenfalls nicht begründet.

### § 11 *Austritt*

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### § 12 *Ausschluss*

- (1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem SV Reudnitz ausgeschlossen werden, wenn es
  1. in grober Weise und schuldhaft seine Pflichten als Mitglied verletzt hat oder
  2. seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder
  3. unsportlich und wider Sitte und Anstand auftritt.
 Mahnungen müssen dem Mitglied schriftlich zugehen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor seiner Beschlussfassung dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu. Diese Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung muss die Schiedskommission innerhalb von zwei Monaten über diese verhandeln. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbescheid, so das die Mitgliedschaft als beendet gilt.



## Dritter Titel. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter von nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen, sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, abteilungsübergreifend das komplette Angebot des SV Reudnitz zu nutzen. Eine Ausnahme bilden nur Kapazitätsgründe.
- (3) Mitglieder des SV Reudnitz haben das Recht, Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
- (4) Gegen vom Vorstand ausgesprochene Sanktionen steht jedem Mitglied das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu. Diese Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Sanktion schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung muss die Schiedskommission innerhalb von zwei Monaten über diese verhandeln. Geschieht dies nicht, gilt die Sanktion als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter die Sanktion.

### § 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des SV Reudnitz sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Vereinsinteressen zu verstoßen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beiträge fristgerecht dem SV Reudnitz zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung stehen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Abteilung nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft zum SV Reudnitz erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die Schiedskommission bzw. entsprechend der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## Vierter Titel. Organe

### § 15 Organe

- (1) Organe des SV Reudnitz sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Schiedskommission,
  4. die Revisionskommission,
  5. die Sportjugend.
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

### § 16 Stimm- und Antragsrecht

- (1) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Für nicht oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder geht das Stimm- und das Antragsrecht auf den gesetzlichen Vertreter über. Ansonsten ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

### § 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Voraussetzung ist die rechtzeitige Einberufung durch den Versammlungsleiter 3 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung. § 20 bleibt davon unberührt.
- (2) Wenn diese Satzung oder geltendes Recht nichts anderes vorsieht, ist für die Beschlussfassung eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beschlossen ist.
- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss insbesondere Angaben



zu der Anzahl der Erschienenen, Anzahl der davon  
 Stimmberechtigten, zu gestellten Anträgen und das  
 Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.  
 Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 18 Wahl und Amtszeit**

- (1) Ämter in einem Vereinsorgan können nur mit geschäftsfähigen Mitgliedern des SV Reudnitz besetzt werden soweit das in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.
- (3) Die Amtsperiode aller Kommissionen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt
- (5) Alle Mitglieder der Organe bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl der neuen Mitglieder der Organe im Amt.
- (6) Wird auf einer Mitgliederversammlung von der Hälfte der Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Organmitglieder gestellt, können diese mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung der Amtsperiode abgewählt werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SV Reudnitz endet auch das Amt in Organen.

#### **§ 19 Berufung und Abberufung in Organe**

- (1) Der Vorstand kann ein verwaistes Amt vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeignetem Mitglied besetzen.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder von Organen ihres Amtes entheben, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

### **Fünfter Titel. Mitgliederversammlung**

#### **§ 20 Termine, Einberufung, Leitung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens aber im April des Folgejahres, statt.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel der gesamten Mitglieder des SV Reudnitz oder auf Vorstandsbeschluss ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Termin ist den Mitgliedern und den gesetzlichen Vertretern von nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einer durch den Vorstand dazu berufenen Person.

#### **§ 21 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den gesetzlichen Vertretern von nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern.

#### **§ 22 Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Organ des SV Reudnitz dar.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. die Beratung von Grundsatzfragen ,
  2. der Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
  3. die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Wahl des Vorstandes,
  6. die Wahl der Revisionskommission,
  7. die Wahl der Schiedskommission,
  8. die Beschlussfassung über den Finanz- und Haushaltsplan,
  9. Und gegebenenfalls die Auflösung des SV Reudnitz.



## Sechster Titel. Vorstand

### § 23 *Zusammensetzung*

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Vorsitzenden der Sportjugend sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Bis zu zwei Mitglieder des oben genannten Vorstandes können als stellvertretende Vorsitzende berufen werden.

### § 24 *Aufgaben*

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten; die den SV Reudnitz betreffen, zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Im besonderen vertritt der Vorstand den SV Reudnitz nach innen und nach außen. Er sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und ist für die Geschäftsführung des SV Reudnitz verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist an die bestehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (4) Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
  1. Verwarnungen,
  2. Verweise,
  3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
  4. zeitlich befristete Ausschlüsse vom Sportbetrieb,
  5. Ordnungsgelder bis max. € 256,00,
  6. Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Dem Vorstand obliegt die satzungsmäßige Vorbereitung und Abwicklung der Jahreshauptversammlung.

### § 25 *Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder*

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt. Sie haben Alleinvertretungsvollmacht.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte reversionssicher.
- (3) Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich

## Siebenter Titel. Revisionskommission

### § 26 *Zusammensetzung*

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Ein Vorstandmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionskommission sein.

### § 27 *Aufgaben der Revisionskommission*

- (1) Die Revisionskommission überwacht die Geldgeschäfte des Vereins.
- (2) Die Revisionskommission ist verpflichtet, im Jahr eine unvermutete und ins einzelne gehende Kassenprüfung durchzuführen.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist in einem Protokoll niederzuschreiben, von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und dem Vorstandsvorsitzenden zu übergeben.
- (4) Die Revisionskommission ist verpflichtet, über die durchgeführte Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



## Achter Titel. Schiedskommission

### § 28 *Zusammensetzung*

- (1) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Seine Mitglieder dürfen keine weiteren Ämter im SV Reudnitz betreiben.

### § 29 *Aufgaben*

- (1) Die Schiedskommission entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des SV Reudnitz soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist.
- (2) Die Schiedskommission beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §12 Abs.3.
- (3) Die Schiedskommission tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wurde, sich zu entlasten.
- (4) Beschlüsse sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mit Angabe von Gründen mitzuteilen.

## Neunter Titel. Sportjugend

### § 30 *Aufgaben*

- (1) Die Jugend des SV Reudnitz führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Vorsitzende der Sportjugend des SV Reudnitz ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

## Zehnter Titel. Schlussbestimmungen

### § 31 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 32 *Satzungsänderung, Ordnungsänderung*

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Änderungen von Ordnungen des SV Reudnitz können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Änderungen müssen mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### § 33 *Auflösung*

- (1) Die Auflösung des SV Reudnitz kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Wird mit der Auflösung des SV Reudnitz nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vorher ist hierzu das Finanzamt zu hören.
- (3) Bei Auflösung des SV Reudnitz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Sachsen mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (4) Ist wegen Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

### § 33 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10. April 2003 von der Mitgliederversammlung des SV Reudnitz beschlossen worden und tritt damit in Kraft.